

# Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Gostemitz des Evangelischen Kirchspiels Krostitz

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Krostitz hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABI. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 18.06.2024 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Gostemitz gelten folgende Ruhefristen:

1. Für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. Für Urnenbestattungen 20 Jahre.

## § 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	<b>Grabberechtigungsgebühren</b>	<b>Euro</b>
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan	
<b>1.1</b>	<b>Erdgrabstätten</b>	
<b>1.1.1</b>	<b>1.1.1.1 Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 1 Urne)</b>	<b>650,00 €</b>
	<b>1.1.1.2 Erddoppelwahlgrabstätte (2 Säрге und bis zu 2 Urnen)</b>	<b>1.300,00 €</b>
<b>1.2</b>	<b>Kindergrabstätten (werden auf diesem Friedhof nicht angeboten)</b>	
<b>1.3</b>	<b>Urnengrabstätten</b>	
<b>1.3.1</b>	<b>Urnwahlgrabstätten, je Grabstelle</b>	
	<b>1.3.1.1 Urnwahlgrabstätten (für bis zu 2 Urnenstellen)</b>	<b>650,00 €</b>
	<b>1.3.1.2 Urnendoppelwahlgrabstätten der Größe von 1,00 m x 1,00 m (für bis zu 4 Urnenstellen)</b>	<b>1.300,00 €</b>
	<b>Hinweis:</b> Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird bei neu vergebenen Urnengrabstätten für jede Urnenstelle berechnet (siehe 2.)	
<b>1.4</b>	<b>Reservierungen / Verlängerungen</b>	
<b>1.4.1</b>	<b>Reservierung</b>	

Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr wie folgt erhoben.

Grabstätten, welche durch den Nutzungsberechtigten gepflegt werden. 33,00 €

#### 1.4.2 Verlängerung

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden angeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr wie folgt erhoben.

Grabstätten, welche durch den Nutzungsberechtigten gepflegt werden. 33,00 €

2. **Friedhofsunterhaltungsgebühr** 46,00 €  
(je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)

3. **Bestattungsgebühren (werden nicht erhoben)**

4. **Nutzung Friedhofskapelle/Trauerhalle**

4.1 **Nutzung der Kirche**

Die Gebühren für die Nutzung der Kirche sind in der Gebührenordnung aus Anlass einer Kasualie festgelegt.

5. **Verwaltungsgebühren**

5.1 **Zulassung von Gewerbetreibenden**  
(Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)

5.1.1 Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr 30,00 €

5.1.2 Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre 90,00 €

5.1.3 Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang 30,00 €

5.2 **Bearbeitung Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales (pro Vorgang)** 50,00 €

5.3	<b>Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; (pro Vorgang)</b>	100,00 €
5.4	<b>Bearbeitung Antrag auf vorzeitige Einebnung (pro Vorgang)</b>	100,00 €
<b>5.5 Überlassung von Druckvorlagen</b>		
5.5.1	Überlassung eines Friedhofsgesetzes (pro Stück)	2,00 €
5.5.2	Überlassung einer Friedhofsgebührensatzung (pro Stück)	1,00 €
5.6	<b>Mahngebühr (pro Vorgang)</b>	5,00 €

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\* zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19 % Stand 2021).

**§ 3  
Gewerbliche Leistungen**

- werden nicht angeboten -

**§ 4  
Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 01.01.2019. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

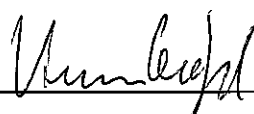
**Friedhofsträger:**

Krostitz den 18.06.2024

Ort, den

  
\_\_\_\_\_  
Vors./Stellv. des Gemeindegemeinderates



  
\_\_\_\_\_  
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt

Eilenburg, 4.7.24  
Krostitz, den 18.06.2024

Ort, den



[Signature]  
Amtsleiterin/Amtsleiter

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Krostitz am 18.06.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Gostemitz wurde dem Kreiskirchenamt Eilenburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 04.07.2024 unter dem Aktenzeichen 631/12/2024 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Gostemitz wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Eilenburg, 4.7.24  
Ort, den



[Signature]  
Amtsleiterin/Amtsleiter



Kreis Kirchenamt Eilenburg				
24. JUNI 2024				
Tgb.-Nr.: <u>2606</u>				
AL	PH <input checked="" type="checkbox"/>	Pw	GB	Gw
HWCK	KBR	Mw	Pw	
Umlauf	<input type="checkbox"/>	Ablage:		